II – 3040 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 27. Nov. 1973 No. Antres

der Abg. MANIA. METBKER, PANSI, SEKANINA

betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Die jährlich sinkende Geburtenzahl und die relativ hohe Säuglingssterblichkeit lassen es nach Ansicht der gefertigten Abgeordneten notwendig erscheinen, familienpolitische Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, eine besondere Betreuung der werdenden Mutter und des Kindes herbeizuführen. Hiefür erscheint die Erhöhung der im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorgesehenen Geburtenbeihilfe geeignet. Diese Erhöhung soll jedoch von einer nachgewiesenen ärztlichen Betreuung der werdenden Mutter und des Kindes abhängig sein.

Auszugehen ist davon, daß es an sich schon im Interesse einer jeden Familie, insbesondere der werdenden Mutter und des Kindes gelegen ist, die aus Gesundheitsgründen dringend erforderlichen ärztlichen Schwangerschaftskontrollen durchführen zu lassen. Für diese Kontrollen bildet ein vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erstelltes Untersuchungsprogramm, das in einem Mutter-Kind-Paß enthalten ist, eine bestens geeignete Grundlage.

Der Großteil der österreichischen Bevölkerung ist zwar in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und damit bei einem Krankenversicherungsträger erfaßt, jedoch sind Schwangerschaftskontrollen keine Pflicht-leistungen der Krankenversicherungsträger. Weiters ist auch zu berücksichtigen, daß es noch Personengruppen gibt, die nicht von der gesetzlichen Sozialversicherung erfaßt sind.

Es erscheint daher sowohl im Interesse einer aktiven Familien- und Gesundheitspolitik als auch einer gleichen Behandlung des betroffenen Personenkreises notwendig, allen werdenden Müttern ohne unterschiedliche finanzielle Belastung eine gleiche und ausreichende ärztliche Betreuung zu bieten. Die Schwengerschaftskontrollen sollten daher nach dem Mutter-Kind-Paß des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ohne finanzielle Belastung der werdenden Mutter durchgeführt werden. Mit der Durchführung sollten die Krankenversicherungsträger betraut werden. Diese erscheinen hiezu deswegen geeignet, weil die Mehrzahl der werdenden Mütter - wie bereits ausgeführt - von diesen Institutionen erfaßt ist. Die Durchführung der Untersuchung soll daher demjenigen Krankenversicherungsträger obliegen, bei dem die werdende Mutter pflichtversichert oder freiwillig versichert ist oder gegen den sie als Angehörige Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung hat. Für diejenigen werdenden Mitter, die nicht versichert sind, soll die nach dem Wohnsitz zuständige Gebietskrankenkasse die Untersuchungen durchführen.

Die Kosten der vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen von Mutter und Kind sollen die Krankenversicherungsträger soweit tragen, als sie solche Kosten auch schon bisher getragen haben. Es kann angenommen werden, daß die Träger der Krankenversicherung solche Kosten bisher in einem Ausmaß getragen haben, das einem Drittel der Gesamtkosten entspricht, die für die vorgesehenen Untersuchungen anfallen werden. Der restliche Aufwand soll vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden.

Für diejenigen Mütter, die die vorgesehenen ärztlichen Kontrollen, deren letzte sich auf das Kind in der ersten Lebenswoche beziehen soll, durchführen lassen, soll die Geburtenbeihilfe auf das Doppelte, sohin von derzeit 2000 S auf 4000 S, erhöht werden. Für die Mütter, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, soll die Geburtenbeihilfe 2000 S betragen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen sohin folgenden

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGB1.
Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr.302/1968,
BGB1.Nr. 195/1969, BGB1.Nr. 10/1970, BGB1.Nr. 415/1970,
BGB1.Nr. 116/1971, BGB1.Nr. 229/1971, BGB1.Nr. 284/1972,
BGB1.Nr. 23/1973 und BGB1.Nr. 385/1973, wird wie folgt
geändert:

Abschnitt II hat zu lauten:

"ABSCHNITT II Geburtenbeihilfe

§ 32.(1) Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgehiet einen Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer Lehensinteressen hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesahgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, genannten Personen gehört.

- (2) Das Kind selbst hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die in ihrer Person gelegenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgebenordnung genannten Personen gehört.
- § 33. (1) Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2000 S.
- (2) Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 4000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft ärztlichen Untersuchungen, deren Zahl, Zeitpunkt und Umfang in einem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufzulegenden Mutter-Kind-Paß festgelegt ist, unterzogen hat und das Kind in der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht wurde.
- (3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Zahl, den Zeitpunkt und den Umfang der ärztlichen Untersuchungen (Abs. 2), die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind notwendig sind, sowie Form und Inhalt des Mutter-Kind-Passes festzulegen. Der Mutter-Kind-Paß hat insbesondere auch den Nachweis der Vornahme der ärztlichen Untersuchungen (Abs. 2) zu ermöglichen.
- § 34. (1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer nicht erstreckberen Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Geburt des Kindes, zu stellen.
- (2) Anträge auf Geburtenbeihilfe sind bei dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers oder dem nach § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamt einzubringen. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist und in den Fällen des § 35 ist ein Bescheid zu erlassen.

- (3) Nachzuweisen sind
 - a) die Geburt des Kindes durch die Geburtsurkunde;
 - b) die Totgeburt durch die Sterbeurkunde;
 - c) die Erfüllung der im § 33 Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch die ärztliche Bestätigung der Vornahme der im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen.
- (4) Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Geburtenbeihilfe und zur Empfangnahme der Geburtenbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, solange dem Finanzamt keine gegenteilige Anordnung des gesetzlichen Vertreters bezüglich der Auszahlung der Geburtenbeihilfe vorliegt. Gleiches gilt für Personen, die beschränkt entmündig sind.
- § 34a.(1) Die im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen, und zwar
 - a) bei Personen, die in der gesetzlichen
 Krankenversicherung pflichtversichert oder
 freiwillig versichert sind, vom Träger
 dieser Krankenversicherung, bei mehrfacher
 Krankenversicherung von dem Versicherungsträger, der zuerst in Anspruch genommen
 wird;
 - b) bei Personen, für die als Angehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, von dem Versicherungsträger, gegen den sich dieser Leistungsanspruch richtet;
 - c) bei allen übrigen Personen von der nach dem Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse.

- (2) Für die Durchführung der im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte oder sonstiger Vertragspartner, Schwangeren- oder Mütterberatungsstellen der Länder oder eigene Einrichtungen der Krankenversicherungsträger in Betracht.
- (3) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer ist ein für die Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen regelt und der die Vergütung der ärztlichen Leistungen unter Bedachtnahme auf vergleichbare Leistungen im Rahmen der Krankenbehandlung nach § 135 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorsieht; dieser Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der beteiligten Träger der Krankenversicherung und der beteiligten Ärztekammern. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 83 bis 96 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, der §§ 86 bis 98 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes beziehungsweise § 128 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Gültigkeit der demnach abgeschlossenen Einzelverträge davon abhängt, daß jeweils mit allen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeschlossenen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung derartige Einzelverträge bestehen.
- (4) Die Kosten für die im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen sind zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Der auf den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen entfallende Kostenanteil ist dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen und von diesem auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuteilen. Die Aufteilung hat derart

zu erfolgen, daß die Gebietskrankenkassen vorerst den vollen Ersatz der Untersuchungskosten für die im § 34a Abs. 1 lit. c genannten Personen erhalten. Der verbleibende Betrag wird auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der übrigen Personen, für welche bei den einzelnen Versicherungsträgern solche Untersuchungskosten angefallen sind, aufgeteilt. Auf den vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistenden Kostenersatz können Vorschüsse geleistet werden.

- § 35. Die gemäß § 42 von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Dienstgeber sind verpflichtet,
 ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und
 Versorgungsgenüssen die Geburtenbeihilfe auszuzahlen.
 Über die Zuerkennung der Geburtenbeihilfe und die Auszahlungsverpflichtung entscheidet in diesen Fällen das
 nach § 34 Abs. 2 zuständige Finanzamt.
- § 36. Zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.
- § 37. (1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe ist nicht pfändbar.
- (2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren befreit.
- § 38. (1) Wer Geburtenbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt zwei Jahre."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe folgender Bestimmungen am 1. Jänner 1974 in Kraft.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 gebührt die erhöhte Geburtenbeihilfe nach § 33 Abs. 2
 - a) wenn die Geburt vor dem 1. April 1974 erfolgt ist, bei Nachweis, daß das Kind in der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht worden ist;
 - b) wenn die Geburt nach dem 31. März 1974 und vor dem 1. September 1974 erfolgt ist, bei Nachweis, daß die Mutter während ihrer Schwangerschaft mindestens einmal und das Kind in der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht worden sind.
- (3) Auf Geburten, die vor dem 1. Jänner 1974 erfolgt sind, finden weiterhin die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung Anwendung.
- (4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmung des § 33 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung dieses Bundesgesetzes jedoch der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß/beantragt.